



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 2. September 2025

### **2025/131. Vernehmlassung betr. Sozialhilfegesetz: Entschlackung durch Streichung der Pflicht zum Wechsel der Krankenkasse**

---

#### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 lud die Gesundheitsdirektion zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative betreffend «Sozialhilfegesetz: Entschlackung durch Streichung der Pflicht zum Wechsel der Krankenkasse (KR-Nr. 28/2024)» ein.

Nach aktueller Rechtlage sind alle Sozialdienste im Kanton Zürich verpflichtet, bei Sozialhilfebeziehenden ein Wechsel zu einer günstigeren Krankenversicherung zu vollziehen, sobald diese möglich und zumutbar ist. Als Referenz dient die regionale Durchschnittsprämie (RDP), welche jährlich von der Gesundheitsdirektion bekannt gegeben wird.

Zusammenfassend begründen die Initianten ihren Antrag im Wesentlichen mit dem unverhältnismässigen Bürokratieaufwand für die Sachbearbeitenden und die betroffenen Personen. Der Wechsel muss jeweils bis Ende November vollzogen sein. Da die neuen Prämienausweise in der Regel erst im Oktober eintreffen, seien die Sozialdienste mit den Wechseln stark beschäftigt. Zudem habe ein Wechsel oftmals auch negativen Einfluss auf bereits laufende medizinische Massnahmen. Neben diesen Folgen entstehe weiterer Mehraufwand, da auch andere Stellen über den Wechsel informiert werden müssen.

Die Gesundheitsdirektion begründet das Vorgehen damit, dass bei einer Streichung der Pflicht der Anreiz für einen Wechsel wegfallen und die nicht gedeckten Kosten durch den Kanton getragen werden müssen. Die bei einem Wechsel eingesparten Kosten kämen hingegen über die Prämienverbilligung der Bevölkerung zugute. Werde die Pflicht zum Wechsel gestrichen, entstehe eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Rest der Bevölkerung, der sich bei Prämienerhöhungen einen Kassenwechsel überlegen müsse.

#### **Erwägungen**

Der Gemeinderat begrüßt die Entschlackung durch die Streichung der Pflicht zum Wechsel der Krankenkasse, und zwar aus folgenden Gründen:

Seit Einführung im Jahr 2020 muss jedes Jahr ein enormer Aufwand betrieben werden, um die Wechsel zu veranlassen.

- Krankenkassen ermitteln mit RDP konformen Prämien
- Prüfung sämtlicher Versicherungsausweise, ob die RDP eingehalten ist
- Einbezug der Sozialhilfebeziehenden bei einem geplanten Wechsel
- Neue Versicherungsvertrag abschliessen
- Alter Versicherungsvertrag kündigen
- Eingang Versicherungsausweis überprüfen
- Versicherungskarte an die Klienten senden
- Vollmachten (für Rechnungsstellung und Beratung) an die neue Kasse einreichen
- Daten und Zahlungsaufträge in der Fallführung anpassen

- Ärzte, Labore, Therapeuten informieren
- Rechnungen gemäss Betrifft-Periode an alte oder neue Krankenkasse einreichen

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist kein Mehrwert festzustellen, weshalb die Streichung zur Pflicht des Wechsels begrüßt wird. Es benötigt keine gesetzlichen Grundlagen, um bei teuren Kassen einen Wechsel zu erzwingen, weil die Sozialhilfe subsidiär geleistet wird und im Interesse aller Beteiligten liegt. Eine günstigere Kasse in der Grundversicherung zu haben, entspricht auch dem Gebot der Schadensminderung und dient der rascheren Ablösung aus der Sozialhilfe.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes, Entschlackung durch Streichung der Pflicht zum Wechsel der Krankenkasse, wird gemäss den Erwägungen beantwortet und die Bereichsleitung Gesellschaft mit der Einreichung der Vernehmlassung beauftragt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gesundheitsdirektion, mittels Mail an: rags@gd.zh.ch
  - Bereichsleitung Gesellschaft
  - Teamleitung Fachstelle Sozialhilfe und Asylkoordination
  - Archiv S2. 40
  - Beschluss ist: öffentlich

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Stefan Gubler  
1. Vizepräsident

Daniel Beckmann  
Gemeindeschreiber

Versanddatum:

